

automarkt **kfz-betrieb**

Wochenjournal für Handel und Service

▶ www.kfz-betrieb.de

AKTUELL

Frischer Landwind



Mit 1 200 Einheiten des Geländewagens GS6 kommt das chinesische Fabrikat Landwind zurück auf

den deutschen Markt. Das Auto mit 3,5 NCAP-Sternen soll 14 990 Euro kosten.

IM GESPRÄCH

Die Grenzen der neuen Freiheit

Die Kundenberatung im Unfallgeschäft muss sich auf den Sachschaden beschränken, rät ZDK-Geschäftsführer Ulrich Dilchert.



MARKT & MARKEN

Online-Business XXL



Trotz der Dominanz zweier Player gibt es gut zwei Dutzend weitere Internet-Marktplätze, die für den Autohandel relevant

sind – der große »kfz-betrieb«-Vergleich.



Thema der Woche: Rechtsdienstleistung

Guter Rat ist nicht mehr teuer

Ab dem 1. Juli 2008 gilt das neue Rechtsdienstleistungsgesetz. Es wird das Unfallreparaturgeschäft nachhaltig vereinfachen, da es Kfz-Betrieben Rechtsberatung in einem gewissen Rahmen erlaubt. Abmahnungen müssen die Betriebsinhaber in Zukunft nicht mehr ohne Weiteres akzeptieren.

Exklusiver Sonderdruck



Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Ein Schritt in Richtung Legalität

Das neue Gesetz wirkt sich für die Kfz-Betriebe nachhaltig auf das Unfallschadengeschäft aus



Foto: Archiv

Der Markt des Unfallreparaturgeschäfts ist hart umkämpft. Rechtsanwälte konnten sich bisher ihren Anteil durch das Rechtsberatungsgesetz sichern.

Es ist eine äußerst unangenehme Post, die dem Kfz-Betrieb da plötzlich von einer Rechtsanwaltskanzlei ins Haus flattert: „In Ihrem in der Internetpräsenz enthaltenen Werbetext weisen Sie darauf hin, dass Sie neben der Unfallinstandsetzung auch die komplette Unfallabwicklung übernehmen.“

Im weiteren Verlauf des Schreibens wird dem Kfz-Betrieb unterstellt, dass

- ▶ die relevanten Unfalldaten erhoben und an die regulierungspflichtige Versicherung weitergeleitet werden,
- ▶ die Werkstatt sich nach dem eintrittspflichtigen Versicherer erkundigt,
- ▶ die Werkstatt es für die Kunden übernimmt, unfallge-

schädigte Kraftfahrzeuge durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen und das Gutachten an die Versicherung weiterzuleiten, ▶ die Werkstatt für den Kunden einen Mietwagen anmietet.

Immer enden diese Briefe mit der Aufforderung, bis zu einem festgelegten Datum eine Unterlassungserklärung abzugeben und natürlich die Kosten für die notwendig gewordene Abmahnung zu überweisen. Da sind schnell mal 600 Euro fällig. Man kann von diesen Machenschaften halten, was man will. Fakt ist, dass die aufgeführten Tätigkeiten einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz darstellen.

Pure Einnahmequelle

Im Jahr 2000 gab es eine regelrechte Abmahnwelle. Viele Anwälte hatten das aus der Nazi-Zeit stammende Rechtsberatungsgesetz als Einnahmequelle entdeckt. Und in der Regel kamen die Kanzleien damit durch. „Die Gerichte haben damals argumentiert, dass allein der Begriff ‚Unfall-schadenabwicklung‘ schon mehr indiziert, als die Werkstätten wirklich getan haben. Das war wettbewerbswidrig“, erläutert ZDK-Geschäftsführer und Rechtsanwalt Ulrich Dilchert. Sobald die Werkstatt Fragen zur Mietwagenberechtigung, zur 130-Prozent-Grenze, zum Nutzungsausfall oder zu den Sachverständigen be-

antwortet habe, hätte sie sich damit im illegalen Bereich bewegt.

Das wird nun alles anders. Denn am 1. Juli 2008 tritt das neue Rechtsdienstleistungsgesetz in Kraft. Die Kfz-Branche verspricht sich hiervon eine große Erleichterung bei der Beratung und der Geltendmachung von Reparaturkosten ihrer Kunden im Schadensfall – waren den Kfz-Werkstätten bisher doch durch das Rechtsberatungsgesetz weitestgehend die Hände gebunden. Welche Vorteile bringt das Gesetz aber nun tatsächlich mit sich?

„Das neue Gesetz bringt eine neue Ordnung in eine heute chaotische Rechtssituation“, ist der Schweinfurter Rechtsanwalt Alexander Fehn überzeugt. Das Bundesverfassungsgericht hätte die althergebrachte Auslegung des Rechtsberatungsgesetzes so sehr aufgeweicht, dass keine Klarheit mehr vorgelegen habe.

Für Nichtjuristen

Das alte Rechtsberatungsgesetz bestimmte, dass ausschließlich Rechtsanwälte und Personen mit besonderer Erlaubnis zur Rechtsberatung fremde Rechtsangelegenheiten, die Rechtsberatung und Rechtsbesorgung erledigen dürfen. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) öffnet diesen Bereich nun auch für Nichtjuristen – allerdings nur in gewissen Grenzen. Denn auch das RDG hält

grundsätzlich daran fest, dass ausschließlich die Anwaltschaft Rechtsdienstleistungen anbieten darf.

Es gibt also auch künftig keinen vollkommenen Schutz vor Abmahnung, wenn es um Rechtsdienstleistung geht. „Der Werkstatt ist mit dem RDG nicht alles erlaubt. Vor allem eine Werbung mit der Unfallabwicklung ist nach wie vor kritisch. Wirbt ein Autohaus mit der ‚kompletten Unfallabwicklung‘, versteht der Kunde das im Sinne von ‚mit allem drum und dran‘. Dabei sind beispielsweise Haftungsfragen und autounabhängige Ansprüche für die Betriebe nach wie vor tabu“, erläutert Fehn.

Würde die Werkstatt aber mit „Unfallabwicklung, erforderlichenfalls mit Einschaltung eines Rechtsanwalts“ werben, ginge das nach Ansicht des Schweinfurter Anwalts in Ordnung. Allerdings sei auch dies nicht hundertprozentig sicher. Fehn glaubt aber, dass kein Wettbewerber, Anwalt oder Anwaltsverband versuchen würde, eine Abmahnung auszusprechen. Denn es gebe noch keine Rechtsprechung, auf die sich der Abmahner stützen könne.

Nicht kneifen – kämpfen

Und sollte es doch zur Abmahnung kommen, dann rät Fehn: „Nicht kneifen, sondern kämpfen. Das ist vielleicht auch ein Vorgang nach dem Motto ‚einer für alle‘. Denn wenn ein Betrieb das durchzieht, ist die Auffassung des örtlichen Gerichts ja für alle Betriebe ein Fingerzeig. Wahrscheinlich ein positiver. Wichtig ist, dass ein spezialisierter Rechtsanwalt eingeschaltet wird.“

Der Gesetzestext des RDG besagt, dass mit der Ausschließlichkeit der Rechtsdienstleistung nur die Fälle gemeint sind, in welchen tatsächlich eine rechtliche Prüfung erforderlich ist. So definiert § 2 Abs. 1 RDG den Begriff der Rechtsdienstleistung folgendermaßen: „Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtssuchenden eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“

Tätigkeiten, die sich im Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe oder der bloßen schematischen Anwendung von

AUSZÜGE AUS DEM RDG

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

§ 2 Begriff der Rechtsdienstleistung

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

§ 5 Rechtsdienstleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Rechtsnormen erschöpfen, sind demnach keine Rechtsdienstleistungen und dürfen von Nichtjuristen uneingeschränkt erbracht werden. So darf ein Kfz-Betrieb bedenkenlos allgemeine Auskünfte darüber erteilen, dass die Erstattungsfähigkeit des Schadens von der Haftungsfrage abhängt und aufgrund Mitverschuldens eingeschränkt sein kann. Auch eine Auflistung verschiedener Schadenpositionen, welche generell geltend gemacht werden können, fällt in den Bereich der normalen Dienstleistung.

Will der Kfz-Betrieb gegenüber seinem Kunden hingegen eine Rechtsdienstleistung erbringen, darf er dies nach § 5 RDG nur, wenn sie als Nebenleistung zum Berufsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen Pflichten gehört.

Zulässig oder nicht?

Zulässig ist daher, wenn ein Reparaturbetrieb oder Sachverständiger den Kunden darauf hinweist, dass die durch die Beauftragung entstehenden Kosten erstattungsfähig sind. Denn auch wenn hier-

über mit der gegnerischen Versicherung Streit entstehen und eine rechtliche Prüfung erforderlich werden könnte, gehört dies klar zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Aufklärungs- und Hinweispflichten.

Ebenso ist es nicht zu beanstanden, wenn der Kfz-Betrieb die Schadenmeldung an die Versicherung weiterleitet. Erlaubt ist zukünftig auch Scha-

ZDK-BROSCHÜRE

Endlich hat der Gesetzgeber versucht, mit dem überholten Rechtsberatungsgesetz aufzuräumen. Allerdings ist immer noch nicht hundertprozentig klargestellt, was erlaubt ist und was nicht. Die Kfz-Betriebe dürfen nicht alles tun, was mit der Unfallabwicklung zu tun hat. Das Deutsche Kraftfahrzeuggewerbe erarbeitet zusammen mit Rechtsanwalt und BVSK-Geschäftsführer Elmar Fuchs derzeit eine neue Broschüre zum Rechtsdienstleistungsgesetz. Die Broschüre wird im Laufe des Monats Mai 2008 unter www.kfzgewerbe.de zu beziehen sein. Des Weiteren kündigt der Verband umfassende Informationen über den Rundschreibenversand an.

Zudem wird es auf die zukünftige Rechtslage abgestimmte Abtretungsformulare, die auch die RKÜ beinhalten, unter www.kfzgewerbe.de geben. Diese Formulare müssen ab (also nicht vor) dem 1. Juli 2008 verwendet werden. Sie sind auch bei Vogel-Forma erhältlich.



Fotos: Wenz

Meist will der Kunde vom Betrieb mehr wissen, als die Höhe des reinen Sachschadens. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz eröffnet gewisse Möglichkeiten.



Ist der gut gemeinte Rat des Mitarbeiters falsch, können unter Umständen Schadensersatzansprüche auf den Betrieb zukommen.

denersatzansprüche bei der gegnerischen Versicherung geltend zu machen, soweit die Ansprüche vom Kunden Erfüllungshalber an die Werkstatt, den Sachverständigen oder die Mietwagenfirma abgetreten wurden. Musste bisher zunächst der Kunde in Anspruch genommen werden, kann nunmehr direkt gegen die gegnerische Versicherung vorgegangen werden.

Nicht zulässig ist hingegen eine Beratung bezüglich der Ansprüche, die nicht im Zusammenhang mit der eigent-

lichen Leistung, der Reparatur oder Begutachtung des Fahrzeugs bestehen. So dürfen beispielsweise keine konkreten Hinweise zur Erstattung von Schmerzensgeldansprüchen oder eines Erwerbs- und Haushaltsführungsschadens gegeben werden.

Etwas anderes gilt ausschließlich für allgemein gehaltene Ratschläge. So kann der Kfz-Meister den Kunden durchaus darüber informieren, dass er eine Wertminderung geltend machen kann. Ob er darüber hinaus die Wertminderung auch beziffern und geltend machen darf, bleibt allerdings abzuwarten. Denn auch die Errechnung der Wertminderung bedarf grundsätzlich einer juristischen Prüfung.

Ebenso kann ein Werkstattmeister nicht die Schuldfrage beurteilen oder die Verursachungsbeiträge abwägen. So heißt es in der Begründung des RDG auch, dass die Beurteilung der Haftungsanteile bei einem Verkehrsunfall rechtlich derart komplex ist, dass sie zwingend der Anwaltschaft vorbehalten sein muss.

Darüber hinaus gehört die rechtliche Beurteilung von Verkehrsunfällen nicht zum Berufsbild eines Werkstattmeisters, weshalb es schon am Zusammenhang mit der Haupttätigkeit fehlen würde. Selbst in den Fällen, in denen der Haftungsgrund wegen einer Alleinverursachung des

SO FINDEN SIE EINEN SPEZIALISTEN



Foto: Archiv

Hier bietet sich die Zusammenarbeit mit Auto-SMS (Auto-Schadenmanagementservice) an – ein für Autohaus und Kunden kostenfreier Schadenmanagement-Service, den die Fachanwältin für Verkehrsrecht, Dr. Daniela Mielchen, ins Leben gerufen hat. Es handelt sich um ein deutschlandweites Netzwerk von Verkehrsrechtlern, die neben einer kostenlosen Erstberatung auch die vollständige Schadenabwicklung kostenfrei übernehmen. Auto-SMS bietet derzeit auch Schulungen zum Umgang mit dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz an. Nicht zuletzt wegen der Schadensteuerung und der Kürzungsmentalität der Versicherungen bei der Erstattung berechtigter Ansprüche hat es sich bewährt, diesen Service einzusetzen (»kFz-betrieb« berichtete erst kürzlich in der Ausgabe 07/2008).
(Hotline: 0800/4 14 41 40; www.auto-sms.de)

Unfallgegners feststeht und die gegnerische Versicherung dies bereits anerkannt hat, kann es im Verlauf der Regulierung zu Streitigkeiten kommen, die eine rechtliche Prüfung erforderlich machen. Auch dies wäre dem Kfz-Betrieb nicht erlaubt.

wälten und Personen mit besonderer Erlaubnis zur Rechtsberatung vorgenommen werden darf.

Durch unqualifizierten Rechtsrat drohen dem Kunden irreparable Schäden, die anders als bei möglichen Fehlern eines Rechtsanwalts auch

nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Hier ist also Vorsicht geboten, da der Werkstattmeister bei fehlerhafter Beratung haften kann!

Jeder Betrieb sollte daher vor dem 1. Juli 2008 entscheiden, wie er das Thema Unfallschadenregulierung zukünftig handhaben will, und

dies durch klare Anweisungen kommunizieren. Nur so lässt sich vermeiden, dass eine juristisch nicht korrekte Beratung eine Haftung des ganzen Hauses nach sich zieht. Deshalb könne es sinnvoll sein, mit einem auf Verkehrsrecht spezialisierten Anwalt ein Angebotpaket zu schnüren, meint Rechtsanwalt Fehn.

*Dr. Daniela Mielchen,
Auto-SMS, Konrad Wenz*

MEINUNG

KEIN GROSSER WURF



Foto: Archiv

Das Rechtsdienstleistungsgesetz ist kein großer Wurf. Der Gesetzgeber hat nur unwesentlich mehr getan, als die bisherige Rechtslage übersichtlicher zu gestalten. Denn das vom RDG abgelöste Rechtsberatungsgesetz war ja gar nicht mehr verständlich. Nur mit einem Bündel von Verfassungsgerichtsentscheidungen und

von Urteilen des BGH unter dem Arm kann man die noch aktuelle Rechtslage erschließen.

Schon heute ist die rechtliche Beratung des Kunden im Auftragsannahmegespräch zulässig, wie sich aus der Masterpat-Entscheidung des BVerfG und der darauf fußenden BGH-Entscheidung zum Fall der BMW-Niederlassung Essen ergibt.

Der Inhalt der Urteile ist nun in Gesetzesform gegossen. Und dabei hat den Gesetzgeber dann der Mut verlassen. Die Arbeitsteilung zwischen Werkstatt und Anwalt hat er nicht in das Gesetz übernommen. Aber das ist längst durch die Erbensucherentscheidung des BVerfG erlaubt. Also geht es auch ohne ausdrückliche Regelung im RDG. Und das ist der richtige Weg.



Jeder Mitarbeiter sollte darüber informiert sein, wie der Betrieb mit den neuen Möglichkeiten umgeht.

Fazit: Der Gesetzgeber ermöglicht den Autohäusern, Mietwagenfirmen und Sachverständigen durch das RDG zwar grundsätzlich, ihre Kunden zu beraten – jedoch nur, soweit es sich um allgemein gehaltene Auskünfte handelt. Sobald eine rechtliche Prüfung erforderlich ist – und sei es nur in einem Teilbereich – liegt eine Rechtsberatung vor, die ausschließlich von Rechtsan-